

Kindergarten-Gebührensatzung
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2019)
**zur Satzung der Gemeinde Aarbergen über die Benutzung
der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20.03.2003**
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 20. 03. 2003 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt und
- c) die Bastelpauschale.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I. S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird monatlich nachträglich festgesetzt.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1)

a) Kindergartengruppe und altersstufenübergreifende Gruppe

Die Betreuungsgebühr je Kind beträgt für die ganztägige Betreuung 190,00 Euro/Monat, für die halbtägige Betreuung (vormittags) 120,00 Euro/Monat, für die Nachmittagsbetreuung 70,00 Euro/Monat.

b) Krippengruppe

Die Betreuungsgebühr beträgt je Kind für die halbtägige Betreuung (vormittags) 120,00 Euro/Monat.

c) Die Höhe der max. zulässigen zeitanteiligen Gebühr über 6 Stunden hinaus im Rahmen der geplanten Beitragsfreistellung des Landes Hessen (§ 2 Abs. 5) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen beträgt je Kind 20,00 €/Stunde. Die Gebühr für die Nachmittagsbetreuung (3,5 Stunden) ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen wird je Kind auf 70,00 € festgesetzt.

(2)

-entfällt-

(3)

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in den Krippengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

a) 12,-- €/Tag -Vormittagsbetreuung

b) 7,-- €/Tag -Nachmittagsbetreuung

b) 19,-- €/Tag - Ganztagsbetreuung

Für die tageweise Betreuung (nur feste Tage) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen werden folgende Betreuungsgebühren je Kind erhoben:

a) 12,-- €/Tag -Vormittagsbetreuung

b) 7,-- €/Tag -Nachmittagsbetreuung

b) 19,-- €/Tag - Ganztagsbetreuung

Im Rahmen einer geplanten Beitragsfreistellung des Landes Hessen (gem. § 2 Abs. 5) ändert sich die Betreuungsgebühr für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen je Kind auf 7,00 €/Tag.

(4)

In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag über eine Ermäßigung oder Befreiung von der Betreuungsgebühr. Auf weitergehende vom Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen festgelegten Regelungen zur Betreuung in den Kindergärten der Gemeinde Aarbergen gem. Anlage 1 –Merkblatt–, welche Bestandteil dieser Satzung ist, wird weiter verwiesen.

(5)

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Aarbergen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden (halbtägige Betreuung) täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1)

Das Verpflegungsentgelt beträgt 80, -- €/Monat und wird neben den o. a. Betreuungsgebühren angefordert.

Für die „tageweise“ Betreuung beträgt der Mittagessenanteil 4,00 €/Tag.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.11.1991 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.02.2003 außer Kraft.

Aarbergen, 20. 03. 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Bopp)
Bürgermeister

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 07. 09. 2006 erlassen:

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.09.2006 tritt am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der bisherige § 2 außer Kraft.

65326 Aarbergen, 07.09.2006

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008)

Art 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) beschlossen:

Art. 3

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2006) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom

20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 21.06.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2018) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008)

Art 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 04.12.2019 nachstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2018) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom 20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) beschlossen:

Art. 3

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung (in der derzeitigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2018) zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Aarbergen vom

20. 03. 2003 (in der derzeitigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.08.2008) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 2. Änderungssatzung vom 21.06.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 04.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Rudolf)
Bürgermeister